



BS-Beschluss öffentlich
B688-26/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1362

Erfassungsdatum: 21.02.2018

Beschlussdatum:
12.04.2018

Einbringer:

Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald

| Beratungsfolge | am | TOP | Abst. | ja | nein | enth. |
|---|------------|------|-----------------------|------------|------|-------|
| Verhandelt - beschlossen | | | | | | |
| Senat | 06.02.2018 | 5.19 | | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen | 05.03.2018 | 6.7 | | 6 | 5 | 4 |
| Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung | 06.03.2018 | 8.9 | | 10 | 3 | 2 |
| Hauptausschuss | 19.03.2018 | 5.9 | auf TO der BS gesetzt | einstimmig | 0 | 0 |
| Bürgerschaft | 12.04.2018 | 8.2 | | 23 | 10 | 4 |



Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

| Haushalt | Haushaltsrechtliche Auswirkungen? | | Haushaltsjahr |
|------------------|--|--------------------------------|---------------|
| Ergebnishaushalt | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Nein: <input type="checkbox"/> | 2018 ff. |
| Finanzhaushalt | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Nein: <input type="checkbox"/> | 2018 ff. |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stimmt dem Abschluss des geänderten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V gemäß der Anforderungen des § 12 Abs. 1 Landkreisneuordnungsgesetz-LNOG M-V gemäß Anlage zu.

Sachdarstellung/ Begründung

Die ehemals kreisfreie Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz-LNOG) vom 12. Juli 2010 ab 04.09.2011 große kreisangehörige Stadt des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Auf Grund der Kreisstrukturreform ist mit Wirkung zum 04.09.2011 auch die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald übergegangen.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist in seinem Kreisgebiet gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) i. V. m. § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zuständiger ÖPNV-Aufgabenträger und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in seinem Gebiet verantwortlich. Des Weiteren ist er auch die zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007.

Nach Zustimmung des Kreistages und der Bürgerschaft wurde mit Vertrag vom 08.11./19.11.2013 die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald geregelt.

Für diese Aufgabenerfüllung erhält die Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom Landkreis Vorpommern-Greifswald einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro.

Im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden die Verkehrsleistungen durch den Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) erbracht. Zwischen der VBG und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde 2015 ein Dienstleistungsvertrag zur Erbringung des ÖPNV im Stadtgebiet mit einer Vertragslaufzeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2025 (öDA) geschlossen. Dieser Vertrag richtet sich an die Vergaben von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Bereich des ÖPNV ausschließlich nach den Vorgaben der VO 1370/2007.

Ebenfalls wurde zwischenzeitlich ein neuer Nahverkehrsplan (*Nahverkehrsplan 2017 bis 2027 für den Landkreis Vorpommern-Greifswald und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald*) aufgestellt. Die Bürgerschaft der Stadt hat dem Nahverkehrsplan in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2017 zugestimmt. Der Kreistag des Landkreises hat den Nahverkehrsplan für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald am 16.10.2017 beschlossen. Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb einer zehnjährigen Laufzeit.

Die Zielstellung der Verhandlungen war, die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen im Vertrag aufzunehmen. Von Seiten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde insbesondere die Anpassung der Laufzeit des Vertrages an die Laufzeit des öDA sowie die weitere Sicherung der finanziellen Mittel auf Grundlage des FAG als Ziel verfolgt.

Der Landkreis beehrte eine stufenweise Reduzierung der jährlichen Zuweisungen gemäß des Kreistagsbeschlusses 247-15/13 vom 09.09.2013 des Landkreises Vorpommern-Greifswald an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Der anliegende Vertrag, auf den sich die Vertragsparteien geeinigt haben, soll für die Laufzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2025 abgeschlossen werden. Die wesentlichen geänderten Passagen sind **fett gedruckt**.

Der geänderte Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzierung

| | Teilhaushalt | Produkt-Sachkonto | Bezeichnung | Betrag in € |
|---|--------------|-----------------------------|-----------------------|-------------|
| 1 | 05 | 5.4.7.00.00.0 - 44243000 | Kostenerstattung ÖPNV | |

| | HHJahr | Planansatz HHJahr in € | gebunden in € | Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in € |
|---|--------|---------------------------|---------------|---|
| 1 | 2018 | 400.000,00 | 375.000,00 | -25.000,00 |

| | HHJahr | Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag | Deckungsmittel in € |
|---|--------|--|---------------------|
| 1 | 2018 | 1.1.1.04.00.0-52210000 DR Bewirtschaftung | 25.000,00 |

Folgejahre –Siehe Anlage 1 zum Vertrag

Anlagen:

Entwurf des geänderten öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald

**1. Änderungsvertrag
zum**

**Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines
Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
vom 08./19.11.2013**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald,

vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Barbara Syrbe und ihren ersten Stellvertreter, Herrn Jörg Hasselmann, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald

im Weiteren „Landkreis“ genannt,

und

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder und seine erste Stellvertreterin, Frau Jeannette von Busse, Markt, 17489 Greifswald

im Weiteren „Stadt“ genannt,

vereinbaren nach Zustimmung ihrer Beschlussorgane nachfolgende geänderte Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.11.2013/19.11.2013:

Präambel

(1) Die Stadt ist mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG) vom 12. Juli 2010 ab 04.09.2011 große kreisangehörige Stadt. Aufgrund der Funktionsnachfolge nach § 11 Absatz 1 LNOG sind die Aufgaben, für die bis zu ihrer Einkreisung die Stadt aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuständig war, auf den Landkreis übergegangen.

Die Rechtsfolgen, die sich speziell für den ÖPNV auf dem Stadtgebiet Greifswald (im Weiteren „Stadtgebiet“ genannt) ergeben, sind nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Landkreisen und eingekreisten Städten bis spätestens 30. September 2012 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(2) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) sieht in § 3 Absatz 3 vor, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV im Sinne von § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes und im Sinne von § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungsbereich ist. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4

ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen.

§ 1 Gegenstand

(1) Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet auf die Stadt mit Ausnahme der in Abs. 2 definierten Aufgabe.

(2) Die Aufstellung eines Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V erfolgt auch bezüglich des ÖPNV im Stadtgebiet in Zuständigkeit des Landkreises als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V im Einvernehmen mit der Stadt. Die Kosten für den Teil des Nahverkehrsplans, der sich auf das Stadtgebiet der UHGW bezieht, trägt die Stadt selbst.

Die Bürgerschaft der Stadt hat dem Nahverkehrsplan in Bezug auf das Stadtgebiet am 5. Oktober 2017 zugestimmt. Der Kreistag des Landkreises hat den Nahverkehrsplan für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald am 16.10.2017 beschlossen. Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb der zehnjährigen Laufzeit.

(3) Zu den auf die Stadt für das Stadtgebiet übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 ÖPNVG M-V gehören insbesondere:

- die Planung und Weiterentwicklung des ÖPNV auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum ÖPNV,
- die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung, inklusive
 - o der Gewährung ausschließlicher Rechte und Erlass allgemeiner Vorschriften nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007, des PBefG und des ÖPNVG M-V,
 - o der Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle,
 - o der Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG,
- das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifizierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),
- die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes

- im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben die Funktion als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

(4) Eine Änderung des Liniennetzes mit einer Abweichung von mehr als 15 Prozent der Länge des Liniennetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Landkreis, **soweit sich diese nicht aus dem Nahverkehrsplan ergibt.**

§ 2 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

(1) Die Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V dem Landkreis als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. **Gleichzeitig ist die Stadt an einem attraktiven ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet interessiert. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb sollen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten, die trotz der gewährten, unter Absatz 2 genannten Mittel nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessen anteilig durch die Stadt und den Landkreis getragen werden. Hierzu dient die in Abs. 4 vereinbarte Zuschusszahlung.**

(2) Zur Durchführung von Aufgaben betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet erhält die Stadt bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen Mittel nach § 8 ÖPNVG M-V auf Grund der Aufgabenerfüllung, jeweils direkt vom Land Mecklenburg-Vorpommern bzw., soweit dies nicht möglich ist, den vollen, auf die Stadt entfallenden Anteil über den Landkreis, wie folgt:

- Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz,
- Zuwendungen des Landes für Investitionen für den ÖPNV sowie die Neubeschaffung und die Modernisierung von Fahrzeugen des ÖPNV gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Zuwendungen des Landes zum Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen, die trotz Verkehrskooperationen bei den Aufgabenträgern oder bei den an der Verkehrskooperation beteiligten Verkehrsunternehmen entstehen, gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
- **die vollen, auf den ÖPNV in der Stadt entfallenden Zuweisungen des Landes nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Zuweisungen für Träger der Schülerbeförderung,**
- Ausgleichsleistungen gemäß der §§ 145 bis 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- Ausgleichsleistungen des Landes für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Anwendung des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes.

(3) **Im Falle des Wegfalls der Vorwegabzüge nach § 18 FAG zahlt der Landkreis an das beauftragte Verkehrsunternehmen über die Stadt einen Betrag in gleicher Höhe wie im letzten Jahr der Zahlung von Vorwegabzügen nach FAG festgesetzt. Die Stadt soll bei einer Novellierung des FAG durch die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V nicht stärker belastet werden als zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages.**

(4) Da die Stadt Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet übernimmt, beteiligt sich der Landkreis zusätzlich ab dem 01.01.2012 zu den in Absatz 2

genannten Finanzierungsmitteln an den Kosten der Aufgabenerfüllung durch die Gewährung einer jährlichen, anteiligen Ausgleichszahlung an die Stadt. Die anteilige Ausgleichszahlung wird bis einschließlich 2025 entsprechend Anlage 1 festgesetzt. Mit der Zahlung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zuschusszahlungen und der Durchreichung bzw. Zahlung sämtlicher Mittel nach Absatz 2 sind alle Zahlungsansprüche der Stadt bezogen auf die Aufgabenübertragung nach 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V abgegolten.

(5) Der Landkreis leistet die Ausgleichszahlung gegenüber der Stadt auf der Grundlage von Zahlungsabforderungen der Stadt in Form von zwei Zahlungen jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres.

(6) Der Anspruch der Stadt auf Leistung einer Ausgleichszahlung beginnt nach Neuregelung mit dem für das Jahr 2018 zu zahlenden Betrag.

(7) Die Stadt verpflichtet sich zur stetigen Kontrolle und Nachweis der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungen des Verkehrsbetriebes Greifswald. Den Nachweis erbringt der Verkehrsbetrieb mit der Vorlage einer jährlichen Trennungsplanung und Trennungsrechnung gemäß des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

(8) Die Stadt ist bereit und auf Verlangen des Landkreises verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet gegenüber dem Landkreis offen zu legen. Dazu kann der Landkreis jederzeit Einblick in alle für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V relevanten Unterlagen des Verkehrsunternehmens nehmen.

(9) Die Vertragsparteien werden zwei Jahre vor Ablauf des jeweils gültigen öDA die Angemessenheit der Zuschusszahlung gemäß § 2 Abs. 3 für die Laufzeit des darauffolgenden öDA überprüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung des Zuschussbetrages vornehmen.

10) Unabhängig von der in Absatz 8 genannten Frist kann jeder Vertragspartner verlangen, dass über eine Anpassung der Ausgleichszahlung verhandelt wird, wenn

- sich die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen für den ÖPNV, dessen Finanzierung oder die Voraussetzungen des kommunalen Querverbundes wesentlich ändern.
- das Verkehrsangebot in der Stadt wesentlich geändert wird. Als wesentliche Änderung des Verkehrsangebotes ist eine Veränderung anzusehen, bei der das Verkehrsangebot oder eine der Ausgangsbedingungen gegenüber den in Anlage 1 beschriebenen Angebotsparametern um mehr als 15 % im Hinblick auf einen der dort genannten Parameter abweicht.

Bis zu einer Anpassung des Zuschussbetrages ist dieser in der bisherigen Höhe zu gewähren.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

(1) Der geänderte Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Laufzeit des öDA und des Ablaufes der Linienkonzessionen zum 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.

(4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien auch gegeben, wenn sich zugrunde liegende steuerliche Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

(5) Dieser Vertrag sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben.

(6) Mit wirksamer Kündigung dieses Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf. In diesem Fall leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung, wieder auf.

Das betrifft insbesondere entsprechend der Regelungen des LNOG die Vermögensübertragung der Anteile an der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH an den Landkreis mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung und die Überleitung bestehender Verträge.

(7) Gerichtsstand ist Greifswald.

(8) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.

(9) Jede der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Die Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.

Greifswald, den ...

gez. Dr. Stefan Fassbinder / Jeannette von Busse

Greifswald, den

gez. Dr. Barbara Syrbe / Jörg Hasselmann

Anlage 1

| Jahr/Laufzeit des öDA | Einwohner | Fahrplankilometer p. a. | Zuschuss Landkreis gemäß § 2 Abs. 2 in € |
|------------------------------|------------------|--------------------------------|---|
| 2012 | 55.771 | 942.190 | 400.000 |
| 2013 | 56.445 | 983.389 | 400.000 |
| 2014 | 56.685 | 955.207 | 400.000 |
| 2015 | 56.850 | 958.528 | 400.000 |
| 2016 | 57.000 | 976.384 | 400.000 |
| 2017 | 57.200 | 980.000 | 400.000 |
| 2018 | 57.400 | 980.000 | 375.000 |
| 2019 | | | 360.000 |
| 2020 | | | 345.000 |
| 2021 | | | 330.000 |
| 2022 | | | 315.000 |
| 2023 | | | 300.000 |
| 2024 | | | 285.000 |
| 2025 | | | 275.000 |